

Allgemeine Verkaufsbedingungen der

Büter Group*

Stand: 16 Juni. 2020

§ 1

Allgemeines

- (1) * Diese Verkaufsbedingungen (nachfolgend "**Verkaufsbedingungen**") gelten gleichzeitig für die Konzerngesellschaften
 - Büter Hydraulics Beheer B.V.
 - Büter Maschinenfabrik GmbH
 - Büter Hydraulics B.V.
 - Büter Hebetchnik GmbH(gemeinsam und jeweils einzeln "**Büter Group**" oder die "**Verkäuferin**").
- (2) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich bei allen Lieferungen, Leistungen und Angeboten der Büter Group über den Verkauf beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob Büter Group die Sachen selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Die Verkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die die Verkäuferin mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend "Besteller") über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt; entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter erkennt die Verkäuferin nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Verkaufsbedingungen der Verkäuferin gelten auch dann, wenn sie in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- (3) Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gem. § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Diese Verkaufsbedingungen gelten – in ihrer jeweils neuesten und zuletzt mitgeteilten Fassung – auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden oder durch Büter Group in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen wird.

§ 2

Angebot – Vertragsschluss – Lieferumfang

- (1) Unser Angebot ist freibleibend und unverbindlich, sofern es nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet ist, eine bestimmte Annahmefrist enthalten oder sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Bestellungen oder Aufträge kann die Verkäuferin innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen. Die Annahme der Verkäuferin kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäuferin und Besteller ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Verkaufsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der Verkäuferin vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen – einschließlich dieser Verkaufsbedingungen und der Abbedingung dieser Klausel – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der Verkäuferin nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbes. per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- (4) An von ihr abgegebenen Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, Modellen, Plänen, Werkzeugen, Hilfsmitteln, Kalkulationen, Kostenvoranschlägen, Prospekten, Katalogen und sonstigen Unterlagen behält sich die Verkäuferin Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche

schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin. Der Besteller hat auf Verlangen der Verkäuferin diese Gegenstände und Unterlagen vollständig an die Verkäuferin zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

- (5) Verkäuferin und Besteller werden die Beschaffenheit des Liefergegenstandes vorab vertraglich vereinbaren und eine Konstruktionszeichnung mit den vertraglich vereinbarten Spezifikationen festlegen. Die Verkäuferin schuldet nur die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Spezifikationen, wie sie sich aus der Konstruktionszeichnung ergeben. Sie schuldet keine weitergehende Geeignetheit des Liefergegenstandes für die vom Besteller vorgesehenen Zwecke, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart wird.

§ 3 Preis – Zahlung

- (1) Die Preise verstehen sich in EUR und gelten mangels besonderer Vereinbarung "ab Werk" der Verkäuferin oder bei Versendung vom Herstellerwerk aus ab Werk, ausschließlich Verpackung und Verladung und bei Exportlieferungen exklusive Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten. Sie wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Bestellers berechnet. Soll die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen und soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise der Verkäuferin zugrunde liegen gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der Verkäuferin (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts). Erfolgt die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss ist die Verkäuferin bei Preiserhöhungen ihrer Vorlieferanten oder unerwarteten Steigerungen von Lohn- und Transportkosten berechtigt, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen. An den vereinbarten Preis ist die Verkäuferin nur für die vereinbarte Lieferzeit – jedoch mindestens 4 Monate – gebunden.
- (2) Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ist der Kaufpreis sofort zur Zahlung fällig ohne jeden Abzug. Die dem Besteller aus § 320 BGB zustehenden Zurückbehaltungsrechte werden hierdurch nicht berührt. Skonti-Zusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Besteller mit der Bezahlung früherer Lieferungen nicht im Rückstand befindet.
- (3) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom der Verkäuferin anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
- (4) Zahlungen dürfen an Angestellte der Verkäuferin nur erfolgen, wenn diese eine gültige Inkassovollmacht vorweisen.
- (5) Die Verkäuferin ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Zahlung offener Forderungen der Verkäuferin durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich von Einzelaufträgen für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 4 Lieferzeit – Lieferverzögerung – Annahmeverzug

- (1) Die Lieferzeit (d.h. Lieferfrist oder Liefertermin) gilt stets nur annähernd, es sei denn es ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin. Sofern die Vertragsparteien mit einem Lieferplan arbeiten, sind darin avisierte Mengen durch den Besteller verbindlich zu den angegebenen Lieferzeiten abzunehmen. Die Einhaltung der Lieferzeit durch die Verkäuferin setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind, insbesondere eine durch den Besteller gegenüber Büter Group durch Unterzeichnung freigegebene Konstruktionszeichnung bei Büter Group vorliegt, und der Besteller

alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung erforderlicher behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäuferin die Verzögerung zu vertreten hat.

- (2) Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt die Verkäuferin sobald als möglich mit.
- (3) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk der Verkäuferin verlassen hat oder – sofern Versendung vereinbart wurde – die Versandbereitschaft nach Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- (4) Die Warenabnahme bei Büter Group ist grundsätzlich nur montags bis donnerstags von 08.00 bis 15.00 Uhr, zu anderen Uhrzeiten oder freitags nur nach Rücksprache zulässig.
- (5) Die Verkäuferin kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Bestellers – vom Besteller eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen der Verkäuferin gegenüber nicht nachkommt. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- (6) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns daraus entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) ersetzt zu verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (7) Die Verkäuferin haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Unruhen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffen, Schwierigkeiten mit der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Lieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der Verkäuferin die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Verkäuferin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermin um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten.
- (8) Gerät die Verkäuferin mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, ist die Haftung der Verkäuferin auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Verkaufsbedingungen beschränkt. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich.

§ 5

Gefahrübergang – Abnahme – Verpackung – Erfüllungsort

- (1) Die Lieferung erfolgt "ab Werk", wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Die Gefahr geht mit Übergabe auf den Besteller über; bei Versendungskauf wenn der Liefergegenstand an den Transporteur, Spediteur oder Frachtführer übergeben ist oder er auf ein Fahrzeug der Verkäuferin aufgeladen ist (wobei jeweils der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist), spätestens dann, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Verkäuferin noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich

zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung der Verkäuferin über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

- (2) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über. Jedoch ist die Verkäuferin verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- (3) Die Verkäuferin ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die Verkäuferin erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (4) Die Versandart (insbesondere Versandunternehmen und Versandweg) und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der Verkäuferin. Verpackungen im Sinne der Verpackungsordnung, mit Ausnahme von Paletten, werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet für die Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 6

Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Verkäuferin behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller unser gegenwärtigen und künftigen Zahlungen aus dem Kaufvertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Rücknahme des Liefergegenstandes durch die Verkäuferin liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die Verkäuferin ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die Verkäuferin Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Verkäuferin die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den der Verkäuferin entstandenen Ausfall.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt an die Verkäuferin jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung der Verkäuferin ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis die Verkäuferin, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Verkäuferin verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann die Verkäuferin verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für die Verkäuferin vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, der Verkäuferin nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Faktura-Endbetrag, einschließlich

Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand.

- (6) Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Verkäuferin nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt dieser das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller der Verkäuferin anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Verkäuferin.
- (7) Der Besteller tritt an die Verkäuferin auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen der Verkäuferin gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Die Verkäuferin verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit und nach unserer Wahl freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten der Verkäuferin die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

§ 7

Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet die Verkäuferin unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich der Regelung in § 8 – Gewähr wie folgt:

Sachmängel:

- (1) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl der Verkäuferin nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist der Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum der Verkäuferin. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (2) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rückgepflichten (vgl. §§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- (3) Zur Vornahme aller der Verkäuferin notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit der Verkäuferin die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben; andernfalls ist die Verkäuferin von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die Verkäuferin sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der Verkäuferin Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- (4) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller wird die Verkäuferin nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die Verkäuferin bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Verkaufsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer eines Rechtsstreits mit dem Hersteller bzw. mit dem Vorlieferanten ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen die Verkäuferin gehemmt.

- (5) Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die Verkäuferin – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (6) Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Verkäuferin – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.
Weitere Ansprüche bestimmen sich nach § 8 Abs. 2 dieser Verkaufsbedingungen.
- (7) Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Nutzung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, Schädigung durch jegliche chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüsse.
- (8) Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der Verkäuferin für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der Verkäuferin vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
- (9) Eine im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

Rechtsmängel:

- (10) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird die Verkäuferin auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch der Verkäuferin ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
Darüber hinaus wird die Verkäuferin den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- (11) Die in vorstehendem § 7 Abs. 7 genannten Verpflichtungen der Verkäuferin sind vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2 dieser Verkaufsbedingungen für den Fall der Schutz- und Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
 - der Besteller der Verkäuferin unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Besteller der Verkäuferin in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Verkäuferin die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gem. vorstehenden § 7 Abs. 7 ermöglicht,
 - der Verkäuferin alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf eine Anweisung des Bestellers beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller die Liefersache eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

§ 8

Allgemeine Haftungsbegrenzung

- (1) Die Haftung der Verkäuferin auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere – ohne hierauf beschränkt zu sein – aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung,

Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

- (2) Die Verkäuferin haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit die Verkäuferin gem. § 8 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Verkäuferin bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Verkäuferin für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den Betrag von EUR 2.000.000 je Schadensfall beschränkt (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme ihrer Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Soweit die Verkäuferin technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte über Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglichen vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (6) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung der Verkäuferin wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9

Verjährung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der Verkäuferin oder ihrer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

§ 10

Pflichten des Bestellers

- (1) Der Besteller hat der Verkäuferin vor Vertragsschluss alle erforderlichen Informationen schriftlich zu erteilen.
- (2) Der Besteller hat die bestimmungsgemäße Verwendung zu verantworten und einzuhalten, Gefährdungen zu identifizieren, das Risiko zu identifizieren und abzuschätzen, Gefährdungen zu beseitigen, die Betriebsanleitung und die technische Dokumentation zu erstellen und die Konformitätserklärung auszustellen.
- (3) Die vom Besteller durch Unterzeichnung freigegebene Konstruktionszeichnung und die Bedienungsanleitung für Hydraulikzylinder (abrufbar unter: www.bueter.com/betriebsanleitung.pdf) und andere Liefergegenstände sind Vertragsbestandteil. Die in der Bedienungsanleitung gegebenen Hinweise und Maßnahmen sind von dem Besteller zu beachten und einzuhalten.

Liefergegenstand Maschinen und Anlagen:

- (4) Bei unvollständigen Maschinen i.S.d. Artikel 2 g) Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die in andere Maschinen eingebaut werden sollen und/oder nicht selbstständig funktionieren können, werden

durch die Büter Group Unterlagen gemäß Artikel 13 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG für solche Maschinen erstellt. Der Betrieb einer solchen Maschine ist solange untersagt, bis feststeht, dass die Maschine, in die sie eingebaut wird, insgesamt den Sicherheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entspricht. Zudem ist vom Besteller eigenverantwortlich zu prüfen, ob weitere Anforderungen aus weiteren Richtlinien, Normen und Vorschriften für die jeweilige Maschine angewendet und eingehalten werden müssen.

- (5) Bei Maschinen i.S.d. Artikel 2 a) Maschinenrichtlinie 2006/42/EG wird durch Büter Group für solche Maschinen und Anlagen eine Konformitätserklärung gemäß Artikel 12 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG erstellt. Diese ist gültig für Maschinen und Anlagen, die vom Hersteller, d.h. Büter Group, erstmalig in den Verkehr gebracht werden. Bei jedem weiteren Inverkehrbringen oder Inbetriebnahmen ist ggf. die Konformität mit der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG oder weiteren zutreffenden Richtlinien, Normen und Vorschriften vom Inverkehr- bzw. Inbetriebnehmer, d.h. dem Besteller, neu zu beurteilen.

§ 11

Anzuwendendes Recht – Gerichtsstand – Regelungslücken

- (1) Alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäuferin und Besteller richten sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ist der Besteller Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand Meppen. Die Verkäuferin ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz oder der Niederlassung des Bestellers Klage zu erheben.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Verkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die betreffende unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags am nächsten kommt.
- (4) Soweit der Vertrag oder diese Verkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Verkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

* * * *